

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen. S. 375. — Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko. S. 378.

(Nr. 1973.) Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen. Vom 4. September 1890.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier sich in dem Wunsche geeinigt haben, in Betreff gewisser Klassen von Personen, welche der Unzucht preisgegeben sind, gemeinsame Schutzmaßregeln zu ergreifen, haben die Unterzeichneten, der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs der Belgier, mittelst der gegenwärtigen Erklärung vereinbart, was folgt:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Grenzen dahin zu wirken, daß die Frauen und Mädchen, welche Angehörige eines der beiden vertragschließenden Länder sind und sich in dem anderen Lande der Unzucht hingeben, einem Verhör zu dem Zweck unterworfen werden, um festzustellen, woher sie kommen und wer sie bestimmt hat, ihr Heimathland zu verlassen.

Reichs-Gesetzbl. 1891.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges désirant prendre de commun accord des mesures de protection concernant certaines catégories de prostituées, les soussignés, Secrétaire d'État du Département des affaires étrangères de l'Empire d'Allemagne, et Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges, sont, par la présente déclaration, convenus de ce qui suit:

ARTICLE 1.

Les parties contractantes s'engagent à concourir dans les limites légales, à ce que les femmes et les filles, appartenant à l'un des deux pays et qui se livrent dans l'autre à la prostitution, soient soumises à un interrogatoire, afin de constater d'où elles viennent et qui les a déterminées à quitter leur pays.

63

Ausgegeben zu Berlin den 21. August 1891.

Die hierüber aufgenommenen Verhandlungen sollen den Behörden des Landes, dessen Angehörige die gedachten Frauen und Mädchen sind, mitgetheilt werden.

Artikel 2.

Auch verpflichten sich die vertragsschließenden Theile, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß diejenigen unter diesen Frauen und Mädchen, welche gegen ihren Willen genöthigt werden, sich der Unzucht hinzugeben, auf ihren Antrag oder auf den Antrag derjenigen Personen, unter deren Gewalt sie stehen, aus dem Lande, in dem sie sich befinden, fortgeschafft und an die Grenze ihres Heimathlandes gebracht werden.

Artikel 3.

Ferner verpflichten sich die vertragsschließenden Theile, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die nach den Gesetzen ihres Heimathlandes noch minderjährigen Mädchen, welche sich in dem anderen Lande freiwillig der Unzucht hingeben, auf den Antrag ihrer Eltern oder Vormünder nach ihrem Heimathlande zurückbefördert werden.

Artikel 4.

Bei Ausführung der Heimschaffung einer der in Artikel 2 und 3 erwähnten Personen soll die dazu berufene Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der Heimathbehörden der betreffenden Person an diejenigen, in deren Gewalt die erstere steht, eine Benachrichtigung gelangen lassen, in welcher der Tag der Heimschaffung und der Ort bezeichnet ist, wohin die Frau oder das Mädchen gebracht werden wird.

Les procès-verbaux dressés à ce sujet seront communiqués aux autorités du pays auquel les dites femmes et filles appartiennent.

ARTICLE 2.

Les parties contractantes s'engagent aussi à concourir, autant que possible, dans les limites légales, à ce que celles de ces femmes et filles qui contre leur volonté seraient réduites à se livrer à la prostitution, soient, sur leur demande ou sur la demande des personnes ayant autorité sur elles, renvoyées du pays, où elles se trouvent, et conduites à la frontière de leur pays natal.

ARTICLE 3.

Les parties contractantes s'engagent en outre à prêter leur concours, autant que possible, dans les limites légales, pour que les filles, encore mineures selon les lois de leur pays, qui se livrent de leur propre gré à la prostitution dans l'autre pays, soient, sur la demande de leurs parents ou tuteurs, renvoyées dans leur pays d'origine.

ARTICLE 4.

Avant d'effectuer le renvoi d'une des personnes mentionnées dans les articles 2 et 3, l'administration qui en est chargée, adressera par l'intermédiaire des autorités du pays auquel la personne en question appartient, un avis aux personnes qui ont autorité sur celle-ci, indiquant la date à laquelle le renvoi aura lieu et la localité vers laquelle la femme ou fille sera dirigée.

Artikel 5.

Der auf die HeimSchaffung bezügliche Schriftwechsel zwischen den Behörden der beiden Länder soll soviel als möglich auf direktem Wege erfolgen.

ARTICLE 5.

La correspondance entre les autorités des deux pays relative à ce renvoi se fera, autant que possible, par voie directe.

Artikel 6.

In den Fällen, in denen die Kosten, welche durch den Unterhalt und die HeimSchaffung der gedachten Frauen und Mädchen bis zur Grenze verursacht worden sind, durch die Frauen und Mädchen selbst oder durch deren Ehemänner, Eltern oder Vormünder nicht erstattet werden können oder durch die Kuppelwirth e nicht erstattet werden müssen, sollen dieselben dem Lande zur Last fallen, welches die HeimSchaffung bewirkt hat.

ARTICLE 6.

Dans les cas où les frais occasionnés par l'entretien et le renvoi jusqu'à la frontière de ces femmes et filles, ne pourront être remboursés par les femmes et les filles elles-mêmes ou par leurs maris, parents ou tuteurs ou ne devront pas l'être par les tenanciers ils resteront à la charge de l'État qui a effectué le renvoi.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Erklärung wird ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden werden in Berlin sobald als möglich ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Berlin, in doppelter Ausfertigung, den 4. September 1890.

Freiherr von Marschall.

(L. S.)

ARTICLE 7.

La présente déclaration sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les soussignés ont dressé la présente déclaration qu'ils ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait en double à Berlin le 4 septembre 1890.

Greindl.

(L. S.)

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden. Der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 25. Juli 1891 in Berlin stattgefunden, wobei das Einverständniß der vertragschließenden Theile damit festgestellt worden ist, daß dieselben sich das Recht vorbehalten, das vorstehende Uebereinkommen mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen.

(Nr. 1974.) Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko. Vom 1. Juni 1890.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen &c. &c. &c. einerseits und Seine Scherifische Majestät der Sultan von Fez, Marokko, Sus &c. &c. &c. andererseits, von dem Wunsche geleitet, die bestehende Freundschaft zu befördern und die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen ihren Ländern und Staatsangehörigen auszudehnen, haben beschlossen, eine besondere Handelskonvention abzuschließen und haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser

Allerhöchstihren Ministerresidenten, Legationsrath Grafen von Tattenbach,

Seine Scherifische Majestät

Allerhöchstihren Bezier für Auswärtige Angelegenheiten Sid Mohamed Ben el Mofdel Ben Mohamed Garit

und

Seine Umanas die Herren El Arbi Ben Achmed Benani, El Arbi Ben Abdel Resak Ben Schakrun, Abd el Kerim Ben Hadj Kadur Benis, Mohamed Ben el Hadj el Tacher el Afrak, Mohamed Ben el Tchami Cohen, Azuz Ben el Kebir Ben Kiran, Mohamed Ben Abd el Kebir el Tazi, Abd el Uahab Ben Mohamed Benis, El Abbas Ben Mohamed Berada, Edris Ben Achmed Benani, El Hadj el Arbi Ben Abd el Kerim Ben Mussa, Edris Ben Mohamed Berada, El Tacher Ben el Tehami Benani, Mohamed Ben el Arbi Berada, Ben Naser Ben Schelun, Ben Naser Ben Mohamed el Heluh, Mohamed Ben el Kebir Benis, Mohamed Ben el Nebbi Ben Schelun, Mohamed Brischa, El Taijeb Benani,

welche die gegenwärtige Konvention unterzeichnet haben, nachdem sie sich über nachstehende Artikel geeinigt hatten.

Artikel 1.

Es soll dauernde und unwandelbare Freundschaft bestehen zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Seiner Majestät dem Sultan von Marokko, sowie zwischen ihren Reichen und Reichsangehörigen. Zwischen beiden Reichen soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich ein jeder der Hohen vertragschließenden Theile den Untertanen des anderen Theils alle Rechte, Vortheile und Privilegien zuzusichern und zu gewähren, welche seitens des einen wie des anderen Theiles den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder künftig zugestanden werden.

Artikel 2.

Deutsche Kaufleute dürfen in die Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marokko Waaren und Produkte jeder Art einführen, ohne daß ihre Herkunft oder die Nationalität der zu ihrer Einfuhr bestimmten Schiffe dabei einen Unterschied begründet. Ausgenommen hiervon sind Schnupftabak und die zum Rauchen bestimmten Kräuter, wie z. B. Opium und andere Produkte gleicher Art, ferner Pulver, Salpeter, Schwefel, Blei, Kriegsmunition und Waffen aller Art, deren Einfuhr verboten ist.

Seine Majestät der Sultan von Marokko erklärt sich durch die gegenwärtige Konvention damit einverstanden, daß die Zölle von Waaren und Produkten, welche von Deutschen in die Häfen seiner Staaten eingeführt werden, nicht über zehn Prozent des Werthes der gedachten Waaren und Produkte betragen sollen; die Berechnung dieser Zölle geschieht nach dem Engrospreis, den dieselben auf dem Marke des Einfuhrhafens bei Baarzahlung haben.

Waaren und Produkte, mit Ausnahme der oben aufgeführten verbotenen Artikel, welche von Deutschen nach Marokko eingeführt worden sind, dürfen innerhalb Marokkos weder verboten noch mit höheren Abgaben belegt werden als denjenigen, welche Marokkaner oder die Unterthanen der meistbegünstigten Nation entrichten.

Es ist den deutschen Kaufleuten gestattet, Waaren und Produkte, für welche sie den Einfuhrzoll entrichtet haben, ohne jede weitere Abgabe bei der Ein- oder Ausschiffung nach jedem beliebigen anderen Hafen in Marokko zu verschiffen, sowie sie in der Lage sind, ein von der Zollverwaltung ausgestelltes Attest über die Bezahlung des Einfuhrzolles vorzuzeigen.

Artikel 3.

Seine Majestät der Sultan, von dem Wunsche befehlt, den Handel in seinem Reich zu entwickeln und zu fördern, wird den deutschen Unterthanen gestatten, die in dem nachstehenden Tarif aufgeführten Waaren und Produkte auszuführen, gegen Entrichtung des bei jedem einzelnen dieser Artikel beigesetzten Zolles.

Ausfuhr-Zolltarif.

Nr.	Artikel.	Einheit.	Betrag des Zolles in Bellon Realen.
	Mais	gehäufte Fanega	10 (zehn) Realen.
	Dura	" "	10 (zehn) Realen.
	Bohnen	" "	10 (zehn) Realen.
	Linzen	" "	10 (zehn) Realen.
	Erbsen, große und kleine	" "	10 (zehn) Realen.

Nr.	Artikel.	Einheit.	Betrag des Zolles in Vellon Realen.
	Bogelfamen	Cantar	5 (fünf) Realen.
	Datteln	"	20 (zwanzig) Realen.
	Mandeln	"	15 (fünfzehn) Realen.
	Orangen und Citronen aller Art.	1 000 Stück	4 (vier) Realen.
	Wilder Majoran	Cantar	4 (vier) Realen.
	Kümmelfamen	"	8 (acht) Realen.
	Del	"	25 (fünfundzwanzig) Realen.
	Gummata	"	8 (acht) Realen.
	Henna	"	6 (sechs) Realen.
	Wachs, gebleichtes	"	70 ¹ / ₈ (siebzig und ein Achtel) Realen.
	Wachs, natürlich	"	50 (fünfzig) Realen.
	Reis	"	9 ³ / ₈ (neun und drei Achtel) Realen.
	Wolle, gewaschen	"	40 (vierzig) Realen.
	Wolle, ungewaschen	"	27 ¹ / ₂ (siebenundzwanzig und einhalb) Realen.
	Häute von Rindern, Schafen und Ziegen	"	18 (achtzehn) Realen.
	Begerbte Felle (tafilete, sandani, cochineae)	"	50 (fünfzig) Realen.
	Talg	"	25 (fünfundzwanzig) Realen.
	Hühner	Duzend	10 (zehn) Realen.
	Eier	1 000 Stück	25 (fünfundzwanzig) Realen.
	Hörner	"	10 (zehn) Realen.
	Pantoffel	5% (fünf Prozent) ad valorem.	
	Nadeln von Stachelschweinen	1 000 Stück	2 (zwei) Realen.
	Ghasul (Seifenwurz)	Cantar	7 ¹ / ₂ (sieben und einhalb) Realen.
	Straußenfedern	ein Pfund	18 (achtzehn) Realen.
	Körbe	100 Stück	10 (zehn) Realen.
	Karapajasamen	Cantar	10 (zehn) Realen.
	Kämme aus Holz	100 Stück	2 (zwei) Realen.
	Haar	Cantar	15 (fünfzehn) Realen.
	Rosinen	"	10 (zehn) Realen.

Nr.	Artikel.	Einheit.	Betrag des Zolles in Vellon Realen.
	Wollene Gürtel	100 Stück	50 (fünfzig) Realen.
	Tackawt (Farbstoff)	Cantar	10 (zehn) Realen.
	Gegerbte Schafwolle	18 (achtzehn) Realen.
	Hanf und Flach	20 (zwanzig) Realen.

Artikel, die nach Abschluß der englischen Konvention tarifirt worden sind.

Anis	Cantar	10 (zehn) Realen.
Wollene Decken	5% (fünf Prozent) ad valorem.	
Teppiche	desgl.	
Käse	Cantar	20 (zwanzig) Realen.
Palmettoblätter	100 Bündel	8 (acht) Realen.
Rissen von Leder mit seidener oder wollener Stickerei	5% (fünf Prozent) ad valorem.	
El Horf	Cantar	10 (zehn) Realen.
Fasoch	10 (zehn) Realen.
Seile von Ziegenhaar	100 Bündel	10 (zehn) Realen.
Haifs	5% (fünf Prozent) ad valorem.	
Nasen	das Stück	1 (ein) Real.
Holbah (Fenngras)	Cantar	5 (fünf) Realen.
Dschellaba	5% (fünf Prozent) ad valorem.	
Kermes (Farbstoff)	Cantar	10 (zehn) Realen.
Ledertaschen	5% (fünf Prozent) ad valorem.	
Leinsamen	Cantar	5 (fünf) Realen.
Orseille (Farbstoff)	10 (zehn) Realen.
Straußeneier	das Stück	1/2 (einen halben) Real.
Kopfhaut von Kindern	Cantar	4 (vier) Realen.
Nebhühner	das Stück	1 (ein) Real.
Birnen	Cantar	10 (zehn) Realen.
Kaninchen	das Stück	1 (ein) Real.
Lumpen	Cantar	5 (fünf) Realen.
Rosenblätter	10 (zehn) Realen.
Sanusch	8 (acht) Realen.
Sesamsamen	10 (zehn) Realen.
Siebe	5% (fünf Prozent) ad valorem.	
Sparto Gras	Cantar	2 (zwei) Realen.
Steigbügel	8% (acht Prozent) ad valorem.	
Därme	Cantar	10 (zehn) Realen.
Wallnüsse	8 (acht) Realen.

Nr.	Artikel.	Einheit.	Betrag des Zolles in Vellon Realen.
	Gespinnene Wolle	8% (acht Prozent)	ad valorem.
	Wollene Strümpfe		desgl.
	Matten von Palmetto		desgl.
	Zerguina (Farbstoff)	Cantar	5 (fünf) Realen.
	Zelte von Haar und Palmetto . .	5% (fünf Prozent)	ad valorem.
	Theebretter von Messing	8% (acht Prozent)	ad valorem.
	Gesalzene Fische	Cantar	20 (zwanzig) Realen.
	Schildkröten	50 Kilos	2 ¹ / ₂ (zwei und einhalb) Realen.
	Besen von Palmetto	50 Kilos	1 ¹ / ₂ (ein und einhalb) Realen.
	Palmettowolle	50 Kilos	2 ¹ / ₂ (zwei und einhalb) Realen.
	el Bochna	gehäufte Fanega	10 (zehn) Realen.
	el Cohol (Farbstoff)	Cantar	5 (fünf) Realen.

Artikel 4.

Die Waaren und Produkte marokkanischen Ursprungs, welche in dem im vorstehenden Artikel aufgeführten Tarif verzeichnet sind, dürfen von Deutschen gegen Bezahlung des für jeden Artikel beigesezten Zollsatzes und auf den Schiffen jeder Nation ausgeführt werden.

Deutschen Kaufleuten soll gestattet sein, diese Waaren und Produkte auf allen Märkten in den Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marokko in Person oder durch ihre Agenten zu kaufen, und ihre kaufmännischen Transaktionen dürfen in keiner Beziehung behindert, beschränkt oder benachtheiligt werden, weder durch marokkanische Beamte noch durch andere Personen.

Wenn deutsche Kaufleute Körnerfrucht von einem marokkanischen Hafen in einen anderen marokkanischen Hafen zur See verschiffen, so werden sie den für die betreffende Frucht im Tarif ausgesetzten Ausfuhrzoll bezahlen.

Artikel 5.

Die Bestimmungen der Madrider Konvention werden durch die gegenwärtige Konvention nicht berührt.

Artikel 6.

Damit die Hohen kontrahirenden Theile Veranlassung haben, über fernere Verbesserungen zu verhandeln, welche geeignet sein möchten, die Interessen der Unterthanen ihrer Staaten zu fördern und die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen, sind dieselben übereingekommen, daß fünf Jahre nach der Ratifikation dieser Handelskonvention jeder derselben das Recht haben

soll, bei dem anderen auf Revision anzutragen. Bis indessen eine solche Revision stattgefunden haben und eine neue Konvention abgeschlossen oder ratifizirt sein wird, soll die gegenwärtige in voller Kraft und Geltung bleiben.

Artikel 7.

Die vorstehende Konvention soll von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und von Seiner Majestät dem Sultan von Marokko ratifizirt und die Ratifikationen möglichst bald an dem von Seiner Majestät dem Sultan von Marokko zu bestimmenden Ort ausgetauscht werden.

Nach Auswechslung der Ratifikationen sollen die Bestimmungen dieser Konvention ohne Verzug in Geltung treten.

Zu Urkund dessen haben wir, die Bevollmächtigten, diese Konvention mit unserer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Fez in zwei Originalausfertigungen in deutscher und arabischer Sprache am ersten Juni eintausendachtthundert und neunzig, dem zwölften Chonal eintausenddreihundert und sieben nach muhamedanischem Kalender.

Tattenbach.

Mohamed el Mofdel Ben Mohamed Garit.
el Urbi ben Achmed Benani.
el Tacher Ben el Tchami Benani.
Edris Ben Achmed Benani.
Abd el Uahab Ben Mohamed Benis.
Azuz Ben el Kebir Ben Kiran.
Mohamed Ben el Hadj el Tacher el Afrak.
Mohamed Brischa.
Ben Naser Ben Mohamed el Seluh.
Ben Naser Ben Schelun.
El Abbas Ben Mohamed Berada.
Mohamed Ben Schelun.
Mohamed Ben el Kebir Benis.
Mohamed Ben Abd el Kebir el Tazi.
Mohamed Ben el Tchami Cohen.
El Hadj el Urbi Ben Abd el Kerim Ben Mussa.
El Taijeb Benani.
Edris Ben Mohamed Berada.
Mohamed Berada.
El Urbi Ben Abdel Refak Ben Schakrun.
Abd el Kerim Ben Hadj Kadur Benis.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat am 10. Juli 1891 in Tanger stattgefunden.

